

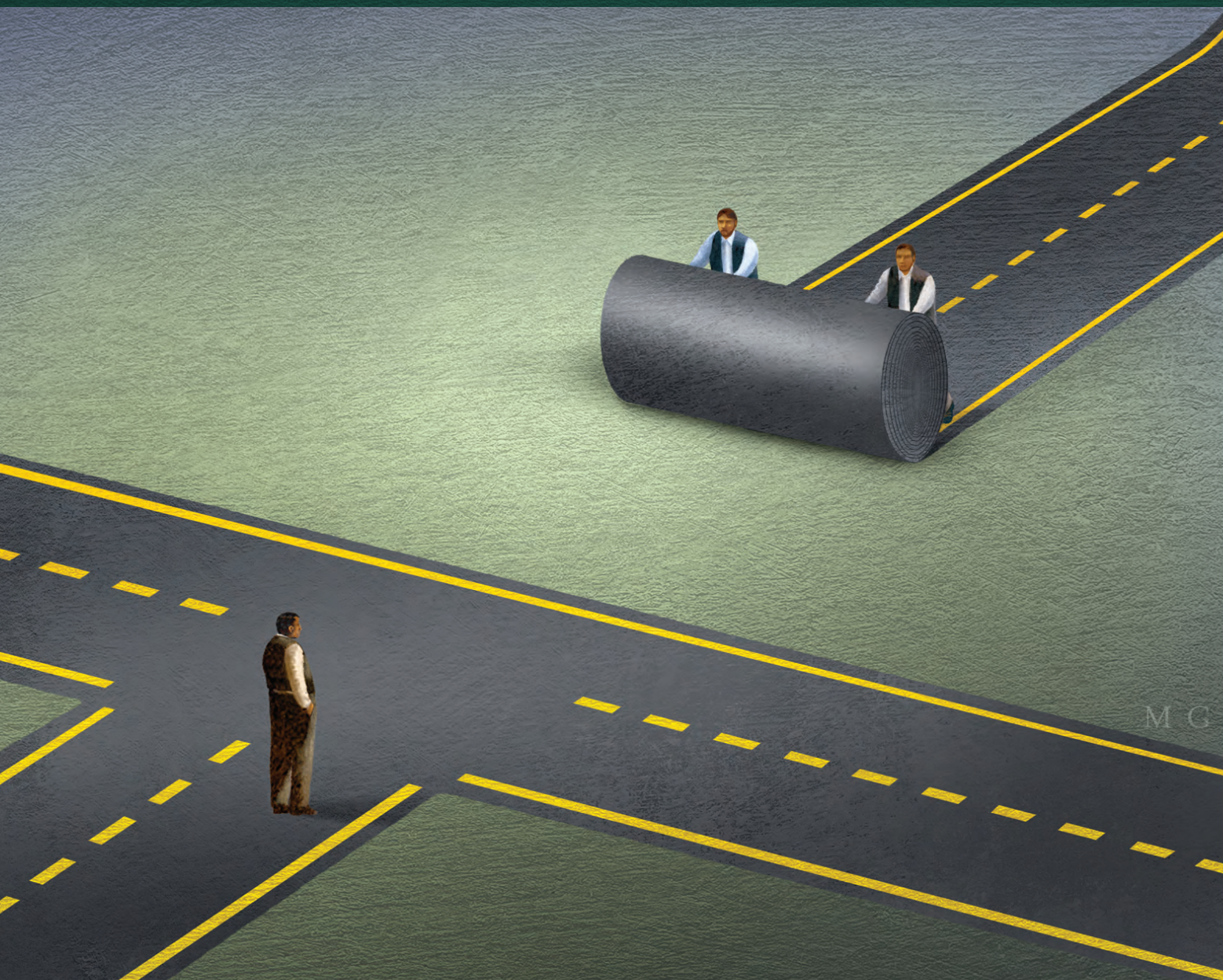
BCG

THE BOSTON CONSULTING GROUP

WBDat. | INDAT-REPORT

Zwei Jahre ESUG

Hype weicht Realität



M G

The Boston Consulting Group (BCG) ist eine internationale Managementberatung und weltweit führend auf dem Gebiet der Unternehmensstrategie. BCG unterstützt Unternehmen aus allen Branchen und Regionen dabei, Wachstumschancen zu nutzen und ihr Geschäftsmodell an neue Gegebenheiten anzupassen. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kunden entwickelt BCG individuelle Lösungen. Gemeinsames Ziel ist es, nachhaltige Wettbewerbsvorteile zu schaffen, die Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu steigern und das Geschäftsergebnis dauerhaft zu verbessern. BCG wurde 1963 von Bruce D. Henderson gegründet und ist heute an 81 Standorten in 45 Ländern vertreten. Für weitere Informationen: bcg.com.

Das Game-Changing-Programm von BCG

Wir leben in einer Zeit, in der sich alles immer schneller verändert. Alte Vorgehensweisen werden schnell obsolet, und es eröffnen sich immer wieder neue Möglichkeiten. Es liegt auf der Hand, dass sich das Spiel verändert. Wir bei The Boston Consulting Group sind aber optimistisch: Wir sind überzeugt, dass die grundlegenden Wachstumstreiber stärker sind als je zuvor. Um jedoch von diesem Trend zu profitieren, müssen Führungskräfte proaktiv handeln, den Status quo in Frage stellen und mutige Schritte unternehmen – auch sie müssen das Spiel verändern. Die Entscheidungen, die sie heute und im Verlauf der nächsten zehn Jahre treffen, haben dauerhaft außerordentliche Auswirkungen auf ihre Unternehmen, die globale Wirtschaft und die Gesellschaft insgesamt. Zur Unterstützung und aus Anlass des 50-jährigen Bestehens von BCG tragen wir die besten Ideen, Erkenntnisse und Erfolgsrezepte zusammen – um in Zukunft verantwortlich mitzugestalten. Die vorliegende Publikation ist Teil dieses Bestrebens.



THE BOSTON CONSULTING GROUP



INDAT-REPORT

Zwei Jahre ESUG

Hype weicht Realität

Ralf Moldenhauer, Wolfgang Herrmann, Rüdiger Wolf, Frederik Drescher

März 2014

AUF EINEN BLICK

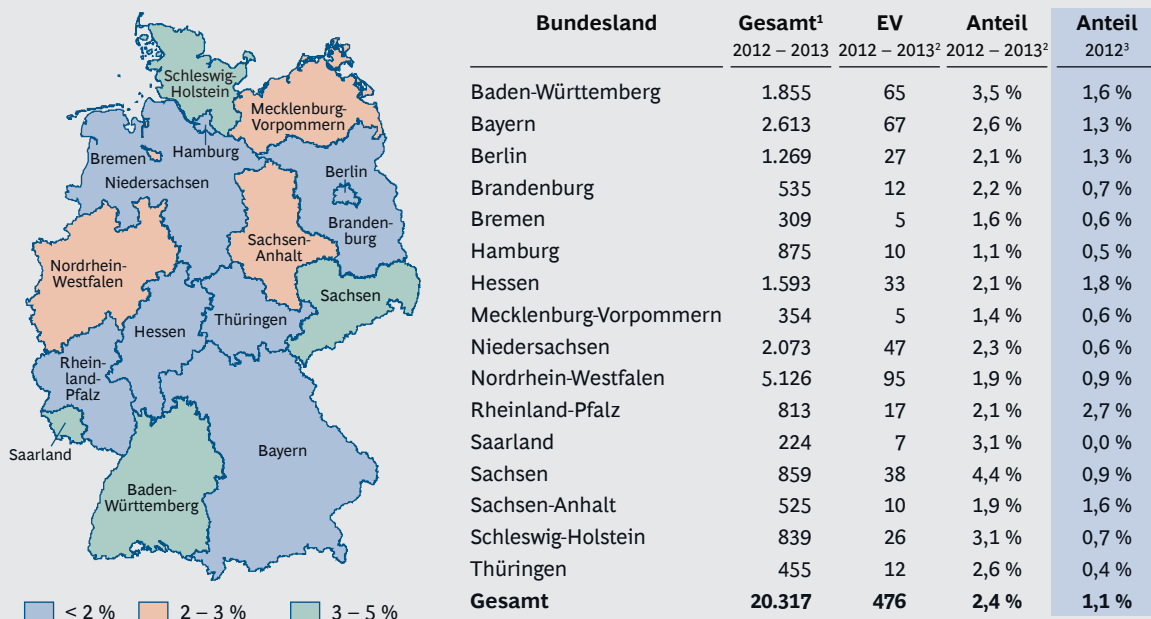
Nach der Studie "Das erste Jahr ESUG" sowie dem Update nach eineinhalb Jahren stehen in der vorliegenden Studie alle Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung in den 24 Monaten nach Inkrafttreten des ESUG im Fokus. Auf Basis eines mittlerweile vergrößerten Datenumfangs stabilisieren sich wesentliche Erkenntnisse und Thesen aus den vorherigen Studien. Zugleich werden weitere Details in den Entwicklungen der Verfahren deutlicher sichtbar:

1. Eigenverwaltungsverfahren sind etabliert, bleiben aber die Ausnahme bei Unternehmensinsolvenzen – nur rd. 2,4 % aller beantragenden Unternehmen wählen die Eigenverwaltung.
2. Bei der Sanierung von Großunternehmen mit mehr als € 300 Mio. Umsatz hat sich das Verfahren als zu komplex erwiesen; sie werden überwiegend außergerichtlich saniert oder im Regelverfahren abgewickelt.
3. Die Eigenverwaltung wird typischerweise von kleineren und mittleren Unternehmen mit durchschnittlich rd. € 11 Mio. Umsatz und 80 Mitarbeitern genutzt.
4. Das Schutzschirmverfahren wird im Gegensatz zu den §-270a-Verfahren deutlich seltener genutzt – nur jedes fünfte Eigenverwaltungsverfahren ist ein Schutzschirmverfahren.
5. Der große Erfolg der Gesetzesnovelle ist die sehr starke Verkürzung der Verfahrensdauer – die Eigenverwaltungsverfahren werden überwiegend innerhalb von drei Quartalen abgeschlossen.

Die aktuelle Auswertung zeigt den ggf. bestehenden Anpassungsbedarf im Bereich der Sanierung von Großunternehmen – hier müssen sich künftige Regelungen zur gerichtlichen Sanierung und Schuldenbereinigung stärker an den Mechanismen außergerichtlicher Sanierungen orientieren, um an Bedeutung zu gewinnen. Insbesondere die signifikant erhöhte Quote des Regelinsolvenz-Übergangs trotz zunächst beantragter Eigenverwaltung unterstreicht das Erfordernis eines sorgfältig erstellten und an wirtschaftlichen Ergebnissen orientierten Sanierungskonzepts als Grundlage für eine erfolgreiche Unternehmenssanierung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung.

476 INSOLVENZVERFAHREN IN EIGENVERWALTUNG wurden seit Inkrafttreten des ESUG im März 2012 beantragt. Davon sind bislang 292 Verfahren in Eigenverwaltung eröffnet und 97 wurden bereits aufgehoben. Insgesamt wurden in den letzten zwei Kalenderjahren 2012 und 2013 rund 20.000 Insolvenzverfahren bei Personen- und Kapitalgesellschaften eröffnet. Die 476 in den 24 Monaten nach Inkrafttreten des ESUG in Eigenverwaltung nach § 270a bzw. § 270b InsO eröffneten Verfahren haben damit einen Anteil von ca. 2,4 % an den Gesamtverfahren der letzten beiden Kalenderjahre (siehe Abbildung 1).¹ Damit bestätigt sich ein bereits in der letzten Studie diagnostizierter Anstieg des Anteils der Eigenverwaltungsverfahren an den Gesamtverfahren. Trotz des Anstiegs bleibt die generelle Relevanz der Eigenverwaltungsverfahren innerhalb der Insolvenzlandschaft jedoch vorerst gering.

ABBILDUNG 1 | Anteil Eigenverwaltungsverfahren (EV) an den eröffneten Gesamtinsolvenzen in 2012 und 2013 nach Bundesländern



¹ Insolvenzverfahren von Personen- und Kapitalgesellschaften in 2012 und 2013 (keine natürlichen Personen)

² Betrachtungszeitraum März 2012 bis Februar 2014 (24 Monate)

³ Siehe vorherige Studie "Das erste Jahr ESUG". Betrachtungszeitraum März 2012 bis Dezember 2012

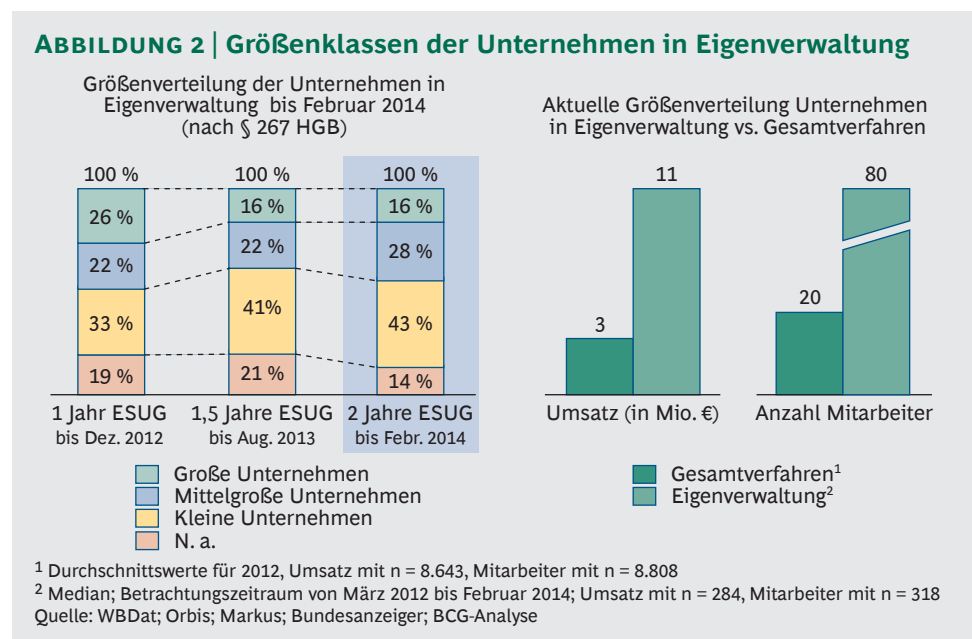
Quelle: WBDat; INDat Report 2013; BCG-Analyse

¹ Der Vergleichszeitraum umfasst jeweils die gleiche Dauer von 24 Monaten, ist aber um 2 Monate zeitverschoben

Hinter den 476 beantragenden Gesellschaften stehen 380 Unternehmen, die z. T. für mehrere Gesellschaften das Verfahren eingeleitet haben. 41 Unternehmen sind mit mehreren Gesellschaften im Insolvenzverfahren und 339 Unternehmen haben nur ein Verfahren.

Das "typische" Unternehmen in der Eigenverwaltung hat einen Umsatz von knapp € 11 Mio. und rund 80 Mitarbeiter.² Im Quartil der größten Unternehmen betragen die durchschnittlichen Umsätze € 177 Mio.³ bei rund 981 Mitarbeitern⁴. Für das "typische" die Eigenverwaltung beantragende Unternehmen wäre somit gem. § 22a InsO ein vorläufiger Gläubigerausschuss zu bestellen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass für rund die Hälfte aller betrachteten Unternehmen ein vorläufiger Gläubigerausschuss verpflichtend zu bestellen war.

Die die Eigenverwaltung beantragenden Unternehmen sind weiterhin deutlich größer als der Gesamtdurchschnitt aller Unternehmen, die ein Insolvenzverfahren beantragen (siehe Abbildung 2). Aktuell sind etwa 28 % der Unternehmen als mittelgroße Kapitalgesellschaften und rund 16 % als große Gesellschaften i. S. d. § 267 HGB zu klassifizieren. Gleichwohl befinden sich unter den großen Unternehmen nur 11 mit einem Umsatz über € 300 Mio.



Wachstum der Eigenverwaltungsverfahren offenbar vor allem im Bereich kleinerer und mittlerer Unternehmen

Somit zeigt sich im Zeitverlauf der Größenverteilungen über die letzten Studien, dass das dargestellte Wachstum der Eigenverwaltungsverfahren offenbar vor allem im Bereich kleinerer und mittlerer Unternehmen stattgefunden hat.

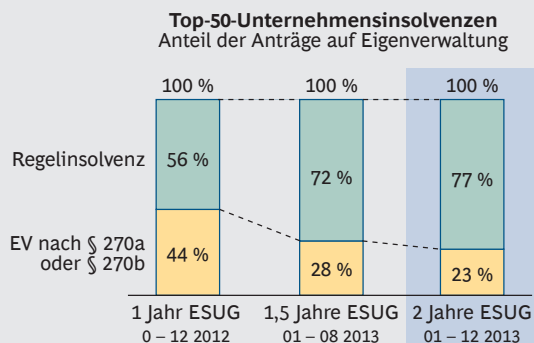
Der Anteil der Eigenverwaltungsverfahren bei den 50 größten Unternehmensinsolvenzen nach Umsatz ist weiterhin rückläufig. Während in 2012 rund 44 % der größten eröffneten Unternehmensinsolvenzen in Eigenverwaltung durchgeführt wurden, waren es in 2013 nur noch rund 23 % (siehe Abbildung 3).

² Auswertung auf Basis Median der letzten verfügbaren Unternehmenszahlen

³ Arithmetischer Durchschnitt, n = 284

⁴ Arithmetischer Durchschnitt, n = 314

ABBILDUNG 3 | Top-50-Unternehmensinsolvenzen nach Umsatz



Top-50-Unternehmensinsolvenzen Kennzahlen

	2012 03 – 12	2013 01 – 08	2013 01 – 12
Durchschnittlicher Umsatz/Unternehmen (Mio. €)			
Top-50 gesamt	432	122	235
Davon in EV	185	108	189
Durchschnittliche Anzahl Mitarbeiter/Unternehmen			
Top-50 gesamt	2.058	460	1.201
Davon in EV	1.251	808	723

Anmerkung: Top-50-Unternehmensinsolvenzen nach Umsatz. Darstellung des Anteils der Unternehmen in Eigenverwaltung – inklusive Unternehmen, welche Antrag auf Eigenverwaltung nach § 270a/b gestellt haben, aber in Regelinsolvenz eröffnet wurden
Quelle: WBDat; BCG-Analyse

Bislang sind rund 20 % der von Unternehmen als Eigenverwaltung beantragten Verfahren abgeschlossen: Per Stichtag 28. Februar 2014 befanden sich die bis dahin beantragten Eigenverwaltungsverfahren in unterschiedlichen Stadien. Die Verteilung stellte sich wie folgt dar:

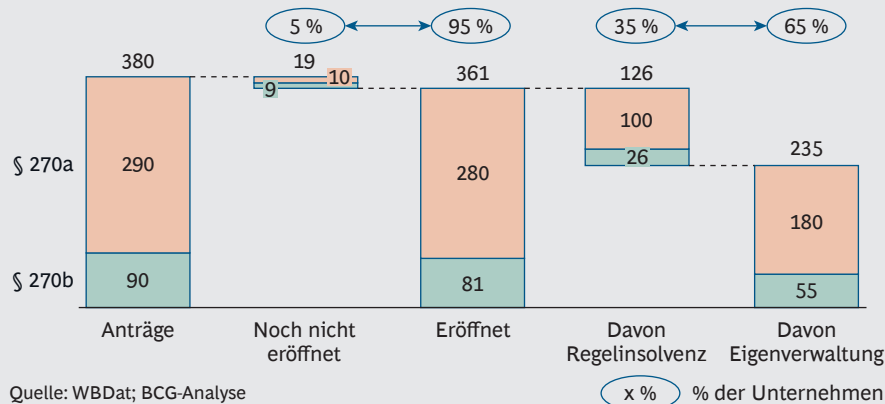
TABELLE 1

	Unternehmen	Einzelverfahren
Beantragte Eigenverwaltungsverfahren	380	476
Eröffnete Eigenverwaltungsverfahren ⁵	235	292
Aufgehobene Eigenverwaltungsverfahren ⁶	75	97

Die Anteile zwischen den Verfahren nach § 270a und § 270b zeigen über alle drei Studien ein annähernd stabiles Bild: Insgesamt machen die Schutzschirmverfahren nach § 270b nur ca. ein Viertel aller beantragten Verfahren aus (siehe Abbildung 4).

Insgesamt machen die Schutzschirmverfahren nach § 270b nur ca. ein Viertel aller beantragten Verfahren aus

ABBILDUNG 4 | Verfahrensverläufe § 270a vs. § 270b bis zur Eröffnung nach Anzahl Unternehmen 03/2012 – 02/2014



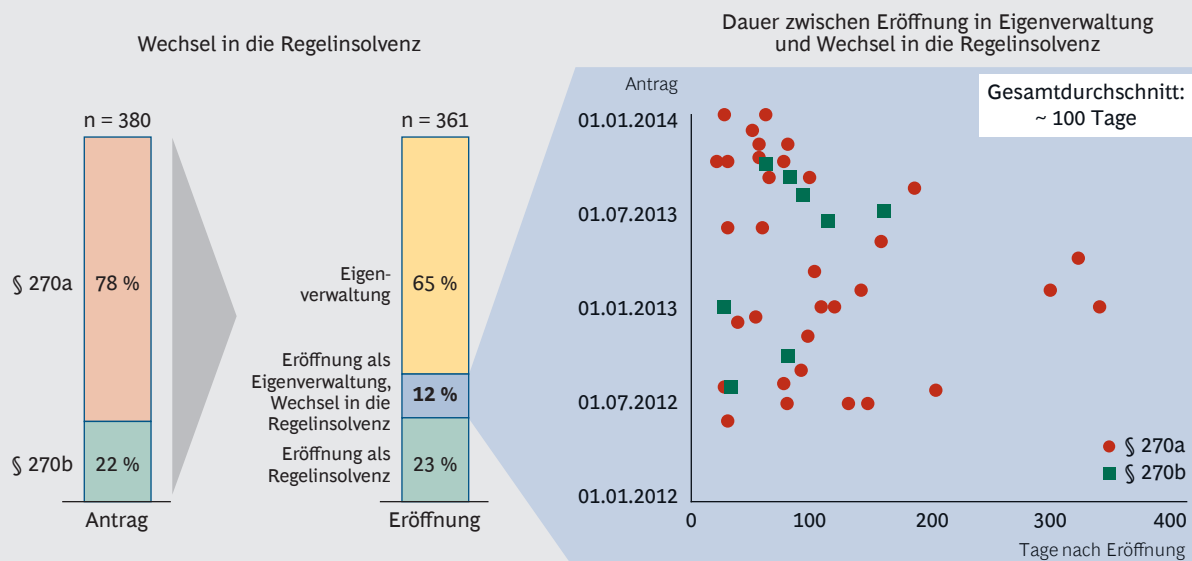
⁵ Exklusive Verfahren, welche als Regelinsolvenz eröffnet wurden

⁶ Inklusive Verfahren, bei denen die Gläubigerversammlung den Insolvenzplan akzeptiert hat, das Verfahren jedoch noch nicht offiziell aufgehoben ist

Bei den 12 % der während des eröffneten Eigenverwaltungsverfahrens in die Regelinsolvenz übergegangenen Verfahren dürfte vor allem ein Scheitern des vorgelegten Insolvenzplans ursächlich sein

Bei insgesamt 126 Unternehmen (156 Einzelverfahren) wurde trotz ursprünglich beantragter Eigenverwaltung ein Regelinsolvenzverfahren eröffnet – dies entspricht ca. 35 % aller bislang eröffneten Verfahren. Hier ist ein deutlicher Anstieg der Regelinsolvenz-Quote gegenüber den vorherigen Studien (25 – 28 %) festzustellen. Von den genannten 35 % wurden 23 % direkt als Regelinsolvenz eröffnet, während 12 % zunächst als Eigenverwaltung eröffnet wurden und dann im Verfahrensverlauf in die Regelinsolvenz gewechselt sind (siehe Abbildung 5). Im Durchschnitt dauerte der Wechsel vom eröffneten Eigenverwaltungsverfahren in die Regelinsolvenz ca. 100 Tage. Es ist davon auszugehen, dass bei den 23 % der direkt als Regelinsolvenz eröffneten Verfahren die Gläubiger eine Eigenverwaltung verweigert haben. Bei den 12 % der während des eröffneten Eigenverwaltungsverfahrens in die Regelinsolvenz übergegangenen Verfahren dürfte vor allem ein Scheitern des vorgelegten Insolvenzplans ursächlich sein.

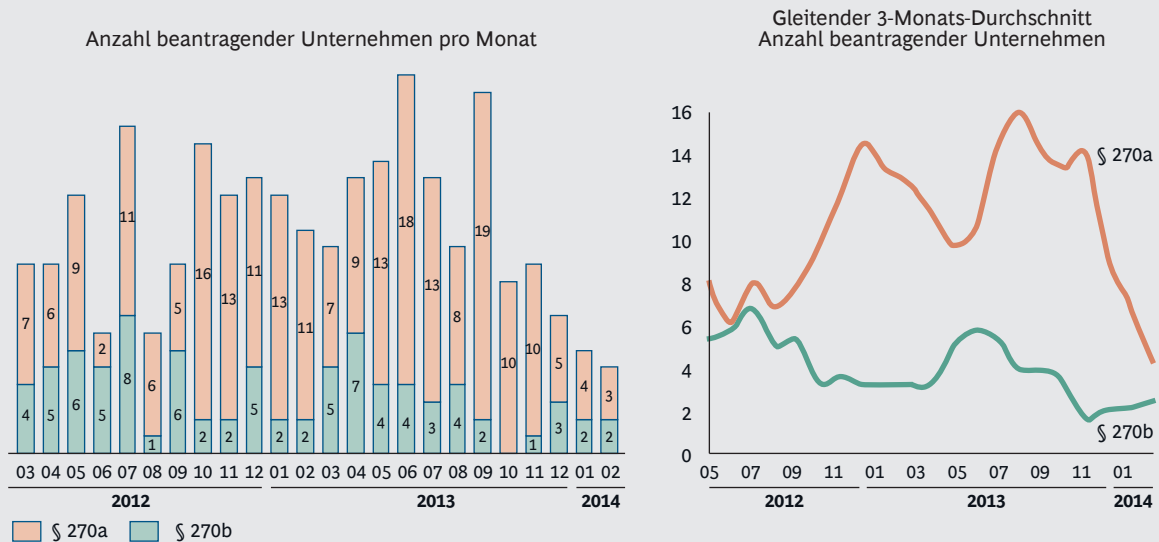
ABBILDUNG 5 | Wechsel von Eigenverwaltung zur Regelinsolvenz



Anmerkung: Grundgesamtheit von 361 eröffneten Verfahren von März 2012 bis Februar 2014
Quelle: WBDat; BCG-Analyse

Trotz Abnahme im Zeitverlauf scheint sich der Anteil an Schutzschirmverfahren auf niedrigem Niveau zu etablieren. Im langfristigen Trend über die letzten 24 Monate zeigt sich ein stetiger Abfall des Anteils der Schutzschirmverfahren zugunsten der Verfahren nach § 270a (siehe Abbildung 6). Allerdings scheint sich in der Langfristbetrachtung ein gewisser "Bodensatz" von 2 bis 3 Schutzschirmverfahren pro Monat zu etablieren. Darüber hinaus ist seit September 2013 eine starke Abnahme neu beantragter Eigenverwaltungsverfahren insgesamt zu erkennen, die sich überwiegend im Bereich der Verfahren nach § 270a niederschlägt. Ob diese Entwicklung einen Trend (beispielsweise im Zusammenhang mit verbesserten Konjunkturaussichten) anzeigt oder nur eine temporäre Fluktuation darstellt, bleibt aktuell abzuwarten.

ABBILDUNG 6 | Verteilung § 270a und § 270b im Zeitverlauf



Anmerkung: Nicht gezeigt: Unternehmen ohne Datum für Antragstellung; Anzahl der Unternehmen gezeigt, nicht Verfahren
Quelle: WBData; BCG-Analyse

Unternehmen mit einem Antrag auf Schutzschirmverfahren waren weiterhin tendenziell größer als jene Unternehmen, die ihren Antrag auf § 270a gestützt haben. Die "typische" Unternehmensgröße in den beiden Verfahrensarten zeigt ein klares Profil in den verschiedenen Kennzahlen⁷:

TABELLE 2

	§ 270b InsO	§ 270a InsO
Umsatz	~ € 15 Mio. ⁸	~ € 9,5 Mio. ⁹
Mitarbeiter	~ 150 ¹⁰	~ 65 ¹¹

Weiterhin können sehr kurze Verfahrensdauern realisiert werden. Das Antragsverfahren dauerte – unabhängig, ob nach § 270a oder § 270b beantragt – im Durchschnitt zwischen 2 und 3 Monaten (siehe Abbildung 7). Bei ca. 10 % der Fälle wurde das Verfahren nach weniger als 45 Tagen eröffnet. Diese Werte entsprechen den schon in den vorherigen Studien gezeigten Erkenntnissen.

⁷ Auswertung auf Basis des Medians

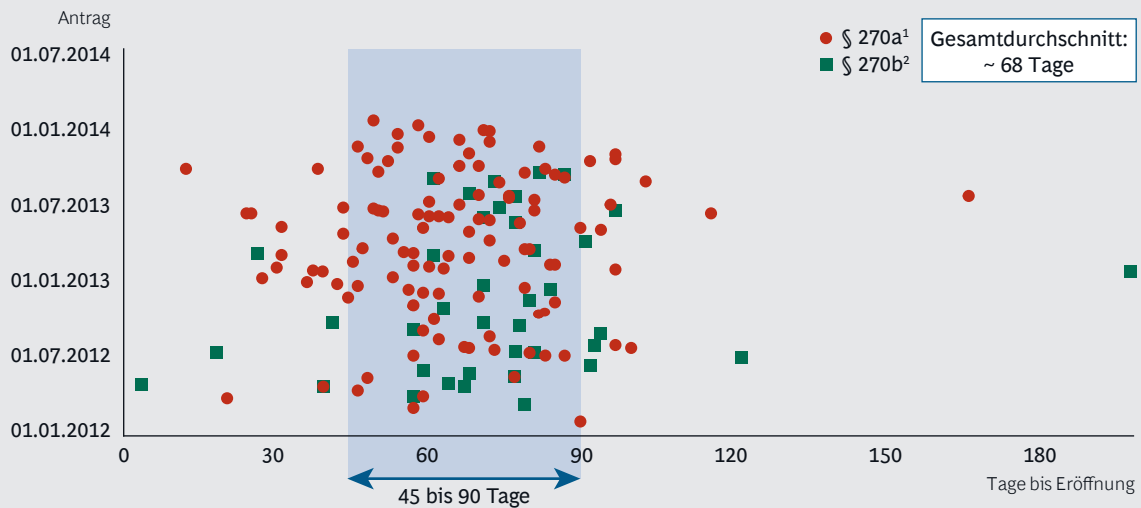
⁸ n = 77

⁹ n = 207

¹⁰ n = 72

¹¹ n = 246

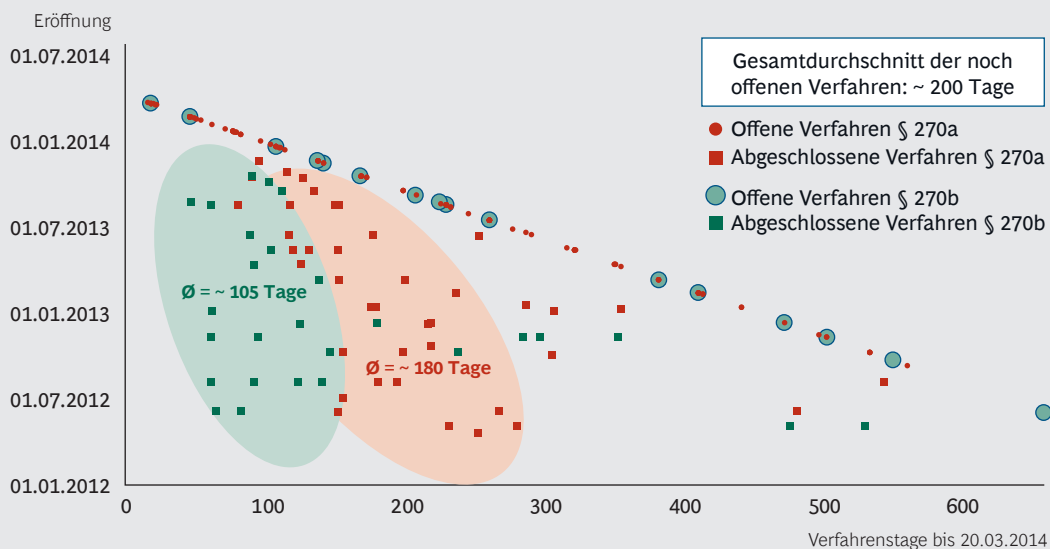
ABBILDUNG 7 | Durchlaufzeiten Antrag – Eröffnung



Anmerkung: Nur Unternehmen, welche in Eigenverwaltung eröffnet wurden. Betrachtungszeitraum von März 2012 bis Februar 2014; 3 Outlier exkludiert
¹ n = 134 ² n = 50
 Quelle: WBDat; BCG-Analyse

Bei der Dauer des eröffneten Verfahrens zeigt sich nach wie vor eine klare Tendenz (siehe Abbildung 8): Mit durchschnittlich 105 Tagen waren die bereits aufgehobenen Schutzschirmverfahren nach § 270b deutlich eher abgeschlossen als die Verfahren nach § 270a (im Durchschnitt 180 Tage). Aufgrund der gegenüber den ersten beiden Studien erheblich gestiegenen Anzahl an aufgehobenen Verfahren kann von einer deutlichen Stabilisierung der erläuterten Zeitverläufe ausgegangen werden.

ABBILDUNG 8 | Durchlaufzeiten Eröffnung – Aufhebung¹



Anmerkung: Nur Unternehmen, welche in Eigenverwaltung eröffnet wurden; Durchschnittswerte Ø als Median errechnet
¹ Inklusive Verfahren, bei denen die Gläubigerversammlung den Insolvenzplan akzeptiert hat, das Verfahren jedoch noch nicht formal aufgehoben ist
 Quelle: WBDat Verfahrensliste; BCG-Analyse

Damit hat sich erneut bestätigt, dass sehr schnelle Gesamtdurchläufe der Eigenverwaltungsverfahren offenbar nachhaltig realisiert werden können:

Das Insolvenzverfahren kann 6 bis 9 Monate nach Antragstellung abgeschlossen werden. Selbst die vergleichsweise langsameren Durchläufe der bisher aufgehobenen Verfahren nach § 270a mit ca. 9 Monaten (von Antrag bis Aufhebung) sind im Vergleich zur üblichen Dauer von Regelinsolvenzverfahren (ca. 4 bis 5 Jahre) sehr schnell abgeschlossen. Die aktuell noch nicht aufgehobenen Verfahren zeigen allerdings auch, dass die beschriebenen schnellen Durchlaufzeiten nicht in jedem Fall zum Tragen kommen. Zudem ergibt sich bei der Verfahrensdauer eine stärkere Differenzierung: Zum einen werden durch den ausgedehnten Betrachtungszeitraum auch Verfahren transparent, die deutlich längere Verfahrensdauern als der Durchschnitt aufweisen. Zum anderen wird der in der ersten Studie identifizierte Grundsatz, dass das langsame Schutzschirmverfahren noch immer schneller als das schnellste Verfahren nach § 270a ist, durch erste Beispiele durchbrochen. Insbesondere einige der mittlerweile aufgehobenen Schutzschirmverfahren nach § 270b hatten einen deutlich erhöhten Zeitaufwand im Vergleich zu den ersten Verfahren dieser Art.

Wesentliche Erkenntnisse und Thesen zum ESUG nach zwei Jahren

Auf Basis eines mittlerweile größeren Datenumfangs der ersten 24 Monate nach Inkrafttreten des ESUG bestätigen sich wesentliche, damals noch als Thesen formulierte Erkenntnisse aus unseren vorherigen Studien. Zugleich werden aber auch weitere Nuancen deutlicher sichtbar.

I. EIGENVERWALTUNGSVERFAHREN BLEIBEN WEITERHIN DIE AUSNAHME

Die aktuelle Studie bestätigt die zuletzt im September 2013 festgestellte Tendenz eines steigenden Anteils an Eigenverwaltungsverfahren an den Gesamtverfahren. Insgesamt bleibt der aktuelle Anteil mit 2,4 % jedoch niedrig. Damit sind Eigenverwaltungsverfahren weiterhin die Ausnahme bei der Unternehmenssanierung im Insolvenzverfahren. Auf Basis der letzten Entwicklungen ist davon auszugehen, dass die praktische Relevanz der Eigenverwaltung in den nächsten Jahren allenfalls moderat ansteigen wird. Von der Bedeutung eines Standardinstruments für die Unternehmenssanierung wird die Eigenverwaltung aus heutiger Perspektive jedoch auf absehbare Zeit ein Stück weit entfernt bleiben.

2. BEI DER SANIERUNG VON GROSSUNTERNEHMEN MIT MEHR ALS € 300 MIO. HAT SICH DAS VERFAHREN ALS ZU KOMPLEX ERWIESEN; SIE WERDEN ÜBERWIEGEND AUßERGERICHTLICH SANIERT ODER IM REGELVERFAHREN ABGEWICKELT

Die insgesamt noch immer geringe Nutzungsrate der Eigenverwaltungsverfahren ist in Teilen sicher auch auf einen derzeit nur eingeschränkten Anwendungsbereich zurückzuführen. So bestätigt sich auch in dieser Studie, dass offensichtlich eine gewisse Mindest-Unternehmensgröße gegeben sein muss, um ein Eigenverwaltungsverfahren professionell vorbereiten zu können. Dies trifft in besonderem Maße auf das Schutzschirmverfahren zu. Großunternehmen (> € 300 Mio. Umsatz) werden nach wie vor überwiegend außergerichtlich saniert – nur in wenigen Einzelfällen fand hier bisher ein Eigenverwaltungsverfahren Anwendung. Der Anteil an Eigenverwaltungsverfahren bei den größten Unternehmensinsolvenzen ist im Jahr 2013 klar rückläufig. Die auch in den Ergebnissen der aktuellen Studie wiederum erhärteten Vorteile des Eigenverwaltungsverfahrens in puncto Steuerbarkeit und Geschwindigkeit reichen den Verfahrensbeteiligten bei Großunternehmen nicht aus, um den Aufwand und die Komplexität, welche die Einbindung aller Anspruchsgruppen in einem Eigenverwaltungsverfahren mit sich bringt, in Kauf zu nehmen. Diese Unternehmen werden entweder außergerichtlich saniert oder im Regelverfahren abgewickelt. Hier besteht Anpassungsbedarf in puncto Komplexitätsreduzierung und Aufwand, um gesetzliche Regelungen attraktiver zu machen – zum Beispiel im Rahmen eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens, das sich an den Mechanismen der außergerichtlichen Sanierung orientiert.

3. DIE EIGENVERWALTUNG WIRD TYPISCHERWEISE VON KLEINEREN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN MIT RD. € 11 MIO. UMSATZ UND 80 MITARBEITERN GENUTZT

Daher findet derzeit das konstatierte Wachstum der Eigenverwaltungsverfahren nahezu ausschließlich im unteren Größenspektrum der Unternehmen statt. Es bleibt weiter abzuwarten, ob die ansteigende Erfahrungskurve und eine etwaige weitere Verbesserung der gesetzlichen Regelungen mit Blick auf die Anforderungen von Großunternehmen zu einer stärkeren Nutzung der Eigenverwaltung führen können.

4. DAS SCHUTZSCHIRMVERFAHREN WIRD IM GEGENSATZ ZU DEN §-270A-VERFAHREN DEUTLICH SELTENER GENUTZT – NUR JEDES FÜNFTE EIGENVERWALTUNGSVERFAHREN IST EIN SCHUTZSCHIRMVERFAHREN

Im Zeitverlauf von nunmehr 24 Monaten bestätigt sich die untergeordnete Bedeutung des Schutzschirmverfahrens gegenüber der Verfahrenszahl nach § 270a. Wir gehen nach wie vor davon aus, dass dies vor allem in den hohen Anforderungen an die Vorbereitung dieser Verfahren begründet ist, die sie zudem nur für eher größere Unternehmen tatsächlich nutzbar erscheinen lassen. Hinzu kommen noch immer nicht abschließend geklärte Detailfragen hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen.

Dennoch zeigt sich in der Zeitreihe ein stabiler "Bodensatz" von ca. 2 bis 3 neu beantragten Schutzschirmverfahren pro Monat. Bemerkenswert ist dabei, dass diese Anzahl von Schutzschirmverfahren trotz einer gesunkenen Gesamtzahl der Eigenverwaltungsverfahren in den letzten Monaten annähernd stabil geblieben ist. Wenngleich die Anzahl der betrachteten Schutzschirmverfahren nach wie vor für eine abschließende Beurteilung gering ist, scheint sich doch ein stabiler Grundbedarf an Schutzschirmverfahren auf dem beschriebenen niedrigen Niveau abzuzeichnen.

5. DER GROSSE ERFOLG DER GESETZESNOVELLE IST DIE SEHR STARKE VERKÜRZUNG DER VERFAHRENSDAUER – DIE EIGENVERWALTUNGSVERFAHREN WERDEN ÜBERWIEGEND INNERHALB VON DREI QUARTALEN ABGESCHLOSSEN

Die in den vorherigen Studien abgeleiteten Erkenntnisse zu schnellen und planbaren Verfahrensdurchläufen bei den Eigenverwaltungsverfahren behalten im Grundsatz weiterhin ihre Gültigkeit. Noch immer realisieren vor allem die Schutzschirmverfahren im Durchschnitt deutlich schnellere Durchlaufzeiten im eröffneten Verfahren als die Verfahren nach § 270a.

Durch den längeren Betrachtungszeitraum von 24 Monaten sowie einen erhöhten Anteil bereits aufgehobener Verfahren werden aber auch Differenzierungen transparent. So zeigt sich mittlerweile eine stärkere Streuung bei den Durchlaufzeiten im eröffneten Verfahren. Vor allem der zuvor existierende generelle Zeitvorteil des Schutzschirmverfahrens gegenüber den Verfahren nach § 270a wird relativiert, da nun vereinzelte Schutzschirmverfahren im Vergleich merklich längere Durchlaufzeiten aufweisen. Hinzu tritt der deutlich erhöhte Anteil an Verfahren, die trotz eines Antrags auf Eigenverwaltung als Regelinsolvenz eröffnet wurden bzw. im eröffneten Verfahren in die Regelinsolvenz wechselten.

In vielen Fällen können die Gläubiger also offenbar nicht für die Eigenverwaltung bzw. den vorgelegten Insolvenzplan gewonnen werden.

Somit bestätigt sich die Erkenntnis der vorherigen Studien, dass der Zugang zu den in hohem Maße steuerbaren und schnell durchführbaren Eigenverwaltungsverfahren adäquat gewährleistet ist. Zugleich wird aber auch deutlich, dass die neuen Eigenverwaltungsverfahren als Grundvoraussetzung eine wirtschaftlich tragfähige Sanierungsperspektive erfordern. Dies scheint durch die verfahrensinhärenten Kontroll- und Sanktionsmechanismen wirksam sichergestellt zu sein.

WESENTLICHES ERGEBNIS NACH ZWEI Jahren ESUG ist auf der einen Seite die nachhaltige Etablierung des erneuerten Instruments der Eigenverwaltung mit deutlich schnelleren Verfahrensabschlüssen. Auf der anderen Seite sind auch die neuen Eigenverwaltungsverfahren des ESUG nicht das präferierte Sanierungsinstrument für Großunternehmen. Hier besteht ggf. größerer Anpassungsbedarf, der sich stärker an den Mechanismen der außergerichtlichen Sanierung orientiert. Im Anwendungsbereich kleinerer und mittelgroßer Unternehmen lässt sich allerdings ein stetiger Bedeutungszuwachs des ESUG – wenngleich nach wie vor auf niedrigem Niveau – feststellen. Dies wird durch die weiterhin belegbare grundsätzlich hohe Prozesssicherheit der Eigenverwaltungsverfahren gestützt.

Die in dieser Studie erstmals verstärkt hervortretende Differenzierung der Verfahrensverläufe und insbesondere die signifikant erhöhte Quote des Regelinsolvenz-Übergangs trotz Antrags auf Eigenverwaltung unterstreichen eindrucksvoll die Anforderungen an eine professionelle Verfahrensvorbereitung. Zentral dafür ist ein wirtschaftlich tragfähiges und für die Gläubiger akzeptables Sanierungskonzept, das im Rahmen eines Insolvenzplans umgesetzt werden kann.

Hintergrund und Methodik der Studie

Am 1. März 2012 hat der Gesetzgeber mit dem "Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen" (ESUG) die Insolvenzordnung in wesentlichen Teilen grundlegend reformiert. Er begründete die Reform mit der fehlenden Berechenbarkeit des Insolvenzverfahrens nach bisherigem Recht. Mit der Gesetzesnovelle verfolgte er das Ziel, die Voraussetzungen und die Durchführung einer Sanierung in der Insolvenz durch Stärkung der Rechte des Schuldners sowie der Gläubiger zu verbessern. Die Attraktivität des Insolvenzverfahrens als Alternative zu einer außergerichtlichen Sanierung sollte erhöht und eine frühere Antragstellung gefördert werden. Diese Zielsetzung konkretisiert sich in folgenden wesentlichen Punkten:

- Erleichterung des Zugangs zu Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung (§ 270a InsO)
- Einführung eines neuen sog. "Schutzschirmverfahrens" (§ 270b InsO), welches dem Schuldner – unbelastet durch Zwangsmaßnahmen und unter der Aufsicht eines Sachwalters – eine dreimonatige Frist zur Erarbeitung eines Insolvenzplans gewährt
- Zeitliche Straffung und Erhöhung der Planungssicherheit im Insolvenzverfahren
- Verbesserte Einbindung der Gläubiger, vor allem mit Blick auf die Auswahl des vorläufigen Sachwalters

Datenerhebung. Kern der Betrachtungen sind das neu geregelte Eigenverwaltungsverfahren nach § 270a InsO und das neu eingeführte Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO. Dabei beziehen sich die Auswertungen ausschließlich auf Insolvenzverfahren von Personen- und Kapitalgesellschaften. Ein Insolvenzverfahren wird dann als Eigenverwaltung klassifiziert, wenn ein ursprünglicher Antrag auf Eigenverwaltung (nach § 270a oder § 270b InsO) vorlag – unabhängig vom weiteren Verfahrensverlauf. Die Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung seit Inkrafttreten des ESUG wurden im Zeitraum vom 1. März 2012 bis zum 28. Februar 2014 (24 Monate) gemäß ihrem Antragsdatum berücksichtigt.

Die Grunddaten zu den Insolvenzverfahren, wie Schuldner, Zeitpunkte für Antrag und Eröffnung sowie Aufhebung, beantragte bzw. eröffnete Verfahrensarten, Amtsgerichtsbezirk und (vorläufiger) Sachwalter, wurden auf Basis veröffentlichter Beschlüsse sowie anderweitiger Veröffentlichungen erhoben. Zusätzlich wurden mit Hilfe von Wirtschaftsdatenbanken¹², sofern verfügbar, Kennzahlen zu Umsatz, Mitarbeiterzahl und Bilanzsumme für die jeweiligen Schuldner im aktuellsten verfügbaren Stand erhoben.

¹² Wesentliche Quellen waren Orbis, Markus sowie der elektronische Bundesanzeiger.

Die Autoren

Dr. Ralf Moldenhauer ist Partner und Managing Director im Frankfurter Büro der Boston Consulting Group. Sie erreichen ihn unter moldenhauer.ralf@bcg.com.

Wolfgang Herrmann ist Partner und Managing Director im Stuttgarter Büro der Boston Consulting Group. Sie erreichen ihn unter herrmann.wolfgang@bcg.com.

Rüdiger Wolf ist Principal im Hamburger Büro der Boston Consulting Group. Sie erreichen ihn unter wolf.ruediger@bcg.com.

Dr. Frederik Drescher ist Project Leader im Münchner Büro der Boston Consulting Group. Sie erreichen ihn unter drescher.frederik@bcg.com.

Danksagung

Die Autoren danken Heinz Schmidt und Peter Reuter vom INDat-Verlag für die zur Verfügung gestellten Daten und die konstruktiven inhaltlichen Diskussionen. Dank gebührt weiterhin Madjar Navah, Luise Birgelen und Dr. Marc-Olivier Lücke für wertvolle Unterstützung bei den der Studie zugrunde liegenden Auswertungen.

Kontakt

Für weitere Diskussionen zu dieser Studie kontaktieren Sie bitte einen der Autoren.

Um sich über neue Themen zu informieren und sich für E-Alerts zu diesem oder anderen Themen anzumelden, besuchen Sie bcgperspectives.com.

Besuchen Sie [bcgperspectives](http://bcgperspectives.com) auf Facebook und Twitter.



WBDat. | INDAT-REPORT